

Zeitschrift: Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde

Herausgeber: Historische und Antiquarische Gesellschaft zu Basel

Band: 18 (1919)

Artikel: Geschichte des Kantons Solothurn von 1830 - 1841

Autor: Derendinger, Julius

Kapitel: V: Innere Entwicklung : die Gesetzgebung

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-113061>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

V. Innere Entwicklung. Die Gesetzgebung.

Ohne grosse Ereignisse im politischen Leben des Kantons flossen die letzten Dreissigerjahre dahin. Und doch gehören diese zu den für die Gesetzgebung fruchtbarsten und deshalb für die materielle und geistige Entwicklung des Volkes bedeutsamsten des ganzen letzten Jahrhunderts. Kein Zeitraum der neueren Geschichte ist überhaupt an gesetzgeberischer Schöpfungskraft so fruchtbar und erfolgreich gewesen, wie das erste Jahrzehnt der Volksherrschaft.

Es ist ein unvergängliches Verdienst der Helvetik, erstmals den Gemeinden eine Organisation gegeben zu haben, der Regeneration, dass sie kraftvoll fortsetzte, was jene begonnen: lebensfähige, selbständige Gemeinwesen zu schaffen. In der Regeneration war die Souveränität wieder an das Volk gelangt. Die erste Sorge der Behörden war, nach der neuen Staatsordnung eine neue Gemeindeorganisation zu schaffen. Diesem Zwecke diente das Gemeindegesetz vom 15. Juli 1831, in der Absicht aufgestellt, die Entwicklung der Kräfte der Gesamtheit des Staates und den allgemeinen Wohlstand zu fördern dadurch, dass es den Gemeinden die höchsten örtlichen Interessen anvertraute. Die Gemeinden wählen in freier Wahl und durch geheimes, absolutes Stimmenmehr einen Gemeinderat auf 6 Jahre. Alle zwei Jahre tritt ein Drittel aus, ist aber wieder wählbar. Die Regierung ernennt aus den Gemeinderäten den Ammann, aus allen Gemeindebürgern den Friedensrichter, ebenfalls mit sechsjähriger Amts dauer. Für die Revision des Rechnungswesens stellt jede Gemeinde eine Kommission von 3—7 Mitgliedern auf und für die übrigen Verwaltungszweige so viele Kommissionen, als die Geschäfte es erfordern, so für das Kirchen-, Schul- und Armenwesen, für Witwen und Waisen.¹⁾

Ein Zweig der Gemeindeverwaltung vor allem hatte bis dahin im Argen gelegen: das Gemeinderechnungswesen. „In einigen Gemeinden,“ sagt ein Kommissionalbericht, „soll sogar bis auf die letzten Jahre an der Neujahrsversammlung nur mit Kreide gerechnet worden sein.“²⁾ Die Kirchen- und Armenrechnungen waren in den Amtsschreibereien abgelegt

¹⁾ Gesetze 1831, S. 183 ff.

²⁾ Protokoll der Kommission des Innern 1834, S. 161.

worden; man gab sie den Gemeinden zurück, wie das gesamte Rechnungswesen überhaupt. Tausende von Franken waren früher durch schlechte Verwaltung unters Eis gegangen. Nun schuf man eine strenge Kontrolle über die Verwendung der Gemeindegüter. Das gesamte Rechnungswesen wurde der Aufsicht des Oberamtmanns unterstellt;¹⁾ ohne Bewilligung der Regierung dürfen die für die besonderen Zwecke bestimmten Fonds nicht angegriffen werden. Vormundschafts- und Armenwesen wurden neu geordnet.²⁾ Ein Gesetz von 1838 gab den Kirchgemeinden die Verwaltung über die Pfrundkapitalien.³⁾

Das Gemeindegesetz schrieb zum erstenmal eine reine Ausscheidung der Befugnisse der Gemeindebehörden vor, verschaffte jedem Bürger Einsicht in das Rechnungswesen, brachte überhaupt in die Gemeindeverwaltung einen geregelten Gang und tat dadurch den ersten Schritt zur Befreiung aus dem alten, hergebrachten Schlendrian. Man steuerte dem Heimatlosenwesen durch Erleichterung der Einbürgerung und Aufstellung einheitlicher Taxen;⁴⁾ jeder Zunft- und Bannzwang wurde beseitigt.⁵⁾ Und endlich brachte man durch Anlegung neuer Geburts-, Sterbe- und Ehe-Register, die den Pfarrämtern unterstellt wurden, bessere Ordnung in die bürgerlichen Verhältnisse.⁶⁾

Ein Gesetz vom 6. Februar 1832 gab der Stadt Solothurn eine besondere Organisation, die vom Gemeindegesetz dadurch abwich, dass eine Stadtverwaltung von 9 Mitgliedern, gleichsam ein Ausschuss des aus 43 Mitgliedern bestehenden städtischen Gemeinderates gebildet wird.⁷⁾ Zehn Jahre später, am 12. März 1840, wurde das Gemeindegesetz vom Juli 1831 auch für die Stadt als geltend erklärt. Damit, und durch die neue Verfassung wurde die politische Gleichheit zwischen Stadt und Landschaft erst vollständig.⁸⁾

¹⁾ Gesetze 1838, S. 128.

²⁾ Gesetze 1836, S. 34.

³⁾ Gesetze 1838, S. 9, 92.

⁴⁾ Gesetze 1837, S. 201 ff.

⁵⁾ Gesetze 1834, S. 101.

⁶⁾ Gesetze 1835, S. 101.

⁷⁾ Gesetze 1832, S. 21 ff.

⁸⁾ Gesetze 1840, S. 23.

Hatte das Gemeindegesetz den Gemeinden ein grosses Mass politischer Selbständigkeit verliehen, so eröffnete sich ihnen jetzt ein reiches Feld eigener Betätigung auf den verschiedensten Gebieten der Verwaltung, vor allem durch das Gesetz über die Abtretung der Wälder und Allmenden an die Gemeinden, vom 21. Dezember 1836. Schon die Mediatisierung hatte durch das Forstgesetz vom Jahre 1809 die Forstwirtschaft in Aufschwung zu bringen versucht. Mit Ausnahme der Rechtsamewaldungen in den Bezirken Bucheggberg und Kriegstetten besass der Staat sämtliche Waldungen im Kanton. Aber wie sah es mit dem Forstwesen aus! „Man kann es nicht verhehlen — denn die Waldungen sprechen es deutlich — dass sich unser Forstwesen in einem Zustande befindet, der ans Klägliche grenzt.“ klagte ein Bericht der Kommission des Innern an den Kleinen Rat.¹⁾ Zweckwidrige Behandlung und Bewirtschaftung der Wälder in früherer Zeit, gesetzwidrige Holzfällungen und falsche Verwendung des Holzes, häufige Holzfrevel hatten den Wäldern arg mitgespielt. Von jeher richtete man sich darin ein, wie man wollte, mit wenig Rücksicht auf die Zukunft. Die Hoch- und Staatswaldungen boten das Bild einer unzulänglichen Beaufsichtigung und einer mangelhaften forstwirtschaftlichen Behandlung dar. Der Staat zog ungeachtet der grossen Kosten ihrer Beaufsichtigung fast keinen Nutzen daraus. So fehlte das Notwendigste für eine gedeihliche Forstkultur: sorgfältige Pflege und wachsame Polizei. Man versuchte es mit der Abtretung der Wälder an die Gemeinden durch Uebereinkommen, unter der Oberaufsicht des Staates, und begann damit im Bezirk Lebern, wo die Waldungen gemessen waren. Allein es zeigte sich bald, dass auf diesem Wege das Ziel nicht zu erreichen war. Mehrere Gemeinden sprachen sich gegen die Abtretung aus, man fürchtete sich vor der Arbeit eigener Verwaltung, da die Gemeinden bei dem bisherigen Zustand sozusagen jeder Sorge für die Waldungen entbunden waren.²⁾ Die Kommission des Innern schlug daher zwangsläufige Abtretung vor, und das Gesetz vom Dezember 1836 beschritt diesen Weg. Die Gemeinden übernahmen die Be-

¹⁾ Protokoll der Kommission des Innern 1834, S. 189.

²⁾ Protokoll der Kommission des Innern 1836, S. 159.

sorgung der Wälder, die unter der ferneren Oberaufsicht des Staates verblieben.¹⁾

In den Bezirken Bucheggberg und Kriegstetten hatte sich schon seit Beginn der Dreissigerjahre zwischen Rechtsamebesitzern und Nichtrechtsamebesitzern ein ernsthafter Streit erhoben über die Benützung der Rechtsamewaldungen.²⁾ Die alten, teilweise verwinkelten Rechtsverhältnisse in bezug auf die Waldnutzung machten sich im Organismus der staatlichen und lokalen Neuordnung störend geltend. Der Grossen Rat stellte den Grundsatz der Ablösbarkeit der Rechtsamen als verpflichtend für beide Parteien auf, wenn die eine Partei Ablösbarkeit verlangte.³⁾ Im Laufe der Jahre wurde dann der Rechtsamestreit durch gütliche Uebereinkunft zwischen den Rechtsamebesitzern und den Gemeinden beigelegt. Die Rechtsamewaldungen wurden so ausgeschieden, dass ein Teil jenen als Privatgut, der andere Teil diesen als Gemeindewald zuerkannt wurde. Einige Gemeinden brachten die Rechtsamewaldungen ganz an sich.⁴⁾

Eine neue Forstordnung vom Januar 1839⁵⁾ schuf die Grundlage für eine bessere Bewirtschaftung der Wälder, ordnete die Aufsicht und bildete so den Ausgangspunkt für die moderne Forstkultur. So wurden in den Jahren 1836—1847, nicht ohne den Widerstand einzelner Gemeinden,⁶⁾ 31,000 Jucharten Wald und 8072 Jucharten Allmenden den Bürgergemeinden zur Bewirtschaftung übergeben.⁷⁾

Nicht minder bedeutsam und die alte feudale Wirtschaftsordnung von Grund aus umgestaltend erwies sich das Gesetz über den Zehntloskauf vom 10. März 1837. Der Vater des Zehntgesetzes ist der Oltner Johann Trog, der am 14. Dezember 1835 im Grossen Rate den Antrag stellte, dass der Staat alle Zehnten und Bodenzinse, welche Privaten und Korporationen gehören, an sich kaufen solle.⁸⁾ Schon die

¹⁾ Gesetze 1836, S. 172 ff.

²⁾ Gesetze 1832, S. 282.

³⁾ R.-B. 1835/36, S. 62. Gesetze 1835, S. 79.

⁴⁾ R.-B. 1840/41, S. 54.

⁵⁾ Gesetze 1839, S. 3 ff.

⁶⁾ R.-B. 1838/39, S. 24.

⁷⁾ Von Arx, Regeneration, S. 60.

⁸⁾ Gr. R. 1835, S. 511.

Helvetik hatte den Zehntenbezug abgeschafft, zuerst unentgeltlich, dann durch ein Gesetz vom November 1798 gegen Entrichtung einer Loskaufssumme.¹⁾ In der Mediation wurden in den meisten Kantonen die alten Abgaben wieder hergestellt, und erst die Regeneration hat das Land endgültig davon befreit. Im Kanton Solothurn nahm der „patriotische Verein“ die Frage des Zehntloskaufs auf sein wirtschaftliches Programm.²⁾ Zahllos prasselten die Petitionen auf den Grossen Rat, welche gesetzliche Aufhebung der Zehnten und Bodenzinse, Entschädigung der Privatbesitzer durch den Staat und zur Deckung der daherigen Kosten Einführung einer auf dem Grundsatz der Gleichheit beruhenden Vermögenssteuer forderten. „Vom Zehntenstellen wollen wir nichts mehr wissen!“ erklärten kategorisch die Oensinger in ihrer Eingabe;³⁾ nur wenige Bitschriften sprachen sich für Beibehaltung des Zehntenbezuges aus. Das Zehntgesetz vom 11. Juli 1833 erklärte den Zehntloskauf bezirksweise als fakultativ, verbot die Errichtung neuer Zehnten und stellte einheitliche Taxen für den Loskauf auf. Zur Loskaufserklärung der Zehnten wurde gefordert, dass die Eigentümer von wenigstens $\frac{3}{5}$ des zehnlpflichtigen Landes im loszukaufenden Bezirke den Loskauf begehrten. Die Minderheit hatte sich der Mehrheit zu fügen.⁴⁾ Endlich erklärte das Gesetz vom März 1837 die Ablösung aller Getreide-, Heu-, Emd- und Weinzehnten im Kanton als allgemein verbindlich und hob jede Zehnlpflicht auf. Als Loskaufstaxen wurden festgesetzt: für Getreide- und Heuzehnten der zwanzigfache, für Weinzehnten der siebzehnfache Mittelertrag, nach zwölf Jahreserträgen berechnet. Der Hanf- und Flachszehnnten wurde ohne Beitrag von Seite der Pflichtigen aufgehoben. Die Zehntherren werden dafür vom Staate entschädigt mit dem neuneinhalblichen des Rohertrages. Der Staat übernimmt als Selbstschuldner die Abzahlung der Zehntkapitalien an die Zehntherren; die Gemeinden haften dem Staate, die Landbesitzer den Gemeinden als Schuldner.⁵⁾

¹⁾ Oechsli I, 195/196.

²⁾ Solothurnerblatt 1832, Nr. 32.

³⁾ Solothurnerblatt 1833, Nr. 29.

⁴⁾ Gesetze 1833, S. 128.

⁵⁾ Gesetze 1837, S. 44 ff.

Mit diesem Gesetze, das am 10. März 1837 gegen eine nicht unbedeutende Opposition, vor allem der konservativen Kreise, im Grossen Rate mit 65 gegen 33 Stimmen zur Annahme gelangte, wurde eine Institution aus grauer Zeit zu Grabe getragen. „Der Zehnt ist weg!“ jubelte das Solothurnerblatt, „ausgereutet aus dem freien Boden der Republik das Unkraut der Leibeigenschaft! Zerrissen das letzte Glied der Kette, welche das Faustrecht um den Nacken freier Männer geworfen! Freue dich, mein Volk, Landauf, Landab, durch alle deine Gauen!“¹⁾ Auf der Landschaft begrüsste man die Nachricht mit lautem Jubel; mit Triumphbögen und Glockengeläute wurden die heimkehrenden Grossräte empfangen. Die Lostörfer errichteten Johann Trog, „dem mutigen und beharrlichen Verteidiger der Volksrechte“ einen Ehrenbaum.²⁾

Als sehr wohltätig und für den Kredit des Landes von günstigen Folgen erwiesen sich ferner zwei Gesetze aus dem Jahre 1838, dasjenige über die Bereinigung der Unterpfänder und eine neue Hypothekarordnung.³⁾

Wenige Worte genügen, den Stand der Industrie in den Dreissigerjahren darzustellen. Noch war Solothurn ein bei nahe ganz landwirtschaftlicher Kanton; erwähnt doch der erste Rechenschaftsbericht von 1833/34 für das Jahr 1829 bloss 535 Industriearbeiter. Als wichtigste industrielle Etablissements sind aufgezählt: Eine Hammerschmiede in Gerlafingen, die Eisenschmelzen in Gänssbrunnen, Matzendorf und Klus, Seidenfabrikation in Schönenwerd und Solothurn, Strumpf- und Kappenfabrikation in Trimbach und Olten, Fabrikation von Cottonzeug in Solothurn und Olten, eine Glashütte im Guldental, Bordenfabrikation in Mümliswil und Balsthal, Spielkartenfabrikation in Mümliswil, zwei Fayencefabriken in Matzendorf, der Drahtzug in Olten, die Papiermühlen in Kriegstetten und Mümliswil. 26 Oelmühlen, 7 Gerbereien, 6 Bierbrauereien, die Steinbrüche in

¹⁾ Baumann, S. 63.

²⁾ Solothurnerblatt 1837, Nr. 20, 21. In den Jahren 1838—1852 vollzog sich die Zehntablösung, die ein Loskaufskapital von Fr. 4,787,656.42 er gab, welche Summe zum Teil den Zehntherren zufiel, zum Teil in einen Reservefond floss. Das Zehntloskaufgesetz bereitete die Ablösung der Bodenzinse vor, die 1844 angeordnet und bis zum Jahre 1870 vollständig durchgeführt wurde. (F. von Arx, Regeneration, 59/60.)

³⁾ Gesetze 1838, S. 10, 34.

Solothurn, 13 Gipsbrüche und Gipsmühlen vervollständigen den Bericht.¹⁾ Am meisten Arbeiter beschäftigte die Textilindustrie in den Bezirken Olten und Gösgen; der Rechenschaftsbericht von 1836/37 gibt für Olten allein gegen 1000 Arbeiter an. Die von Roll'schen Eisenwerke beschäftigten damals im Sommer 500—600 Arbeiter, im Winter bedeutend weniger; so zählte z. B. Klus im Jahre 1836 bloss 36 Arbeiter.²⁾ Webstühle arbeiteten in vielen Dörfern, namentlich im Gäu. Im übrigen aber stak die Industrie noch in den Jugendjahren ihrer Entwicklung. Und doch ruhte in den Hochöfen von Gänzenbrunnen, Matzendorf und Klus, im kleinen Hammerwerk in Gerlafingen der Keim zu einer ungeahnten Entwicklung der Eisenindustrie im Kanton Solothurn; aus den primitiv eingerichteten „Papiermühlen“ ging die heute blühende Papierindustrie in Biberist, Balsthal und andern Orten hervor, und das Textilgewerbe, das schon in den Dreissigerjahren eine bescheidene Heimstätte in einigen Bezirken gefunden, hat sich zum bedeutenden Industriezweig entwickelt.

Ins Gebiet der Geschichte gehören die Versuche, die Seidenindustrie in unserem Kantone heimisch zu machen. Nachdem schon im 18. Jahrhundert die Familie Frey in Olten die ersten Versuche zur Einführung der Seidenzucht ange stellt hatte, wurden diese in den Dreissigerjahren von Professor Hugi in Solothurn auf Veranlassung des Kleinen Rates wieder aufgenommen. Sie fielen befriedigend aus; die Regierung bewilligte einen Kredit von 200 Fr. für das Jahr 1834, im nächsten Jahre 300 Fr. In Solothurn wurde 1835 eine Aktiengesellschaft gegründet mit dem Zwecke, „die Seidenzucht in unserem Kanton als einen für denselben neuen Erwerbszweig einheimisch zu machen.“³⁾ An der Spitze des Unternehmens stand der für die Schaffung neuer Erwerbszweige unermüdlich tätige Ratsherr Ludwig von Roll. Umfassende Versuche wurden angestellt. Vereine bildeten

¹⁾ Tabelle.

²⁾ R.-B. 1836/37, S. 43. Strohmeier, S. 100 ff. W. Flury, Die industrielle Entwicklung des Kantons Solothurn. Solothurn, 1907. Ueber die Ludwig von Roll'schen Eisenwerke vgl. L. R. Schmidlin, Genealogie der Frei herren von Roll, S. 169 ff.

³⁾ Die Statuten der Gesellschaft s. in „Solodoranea“, Bd. 12. (Stadt bibliothek Solothurn.)

sich in Olten, in den Bezirken Gösgen, Balsthal, Gäu; man richtete Baumschulen ein; in Solothurn gründete der Aktienverein eine Musteranstalt für Seidenzucht. Freilich, die Hoffnung, der die Regierung im Rechenschaftsbericht 1837/38 Ausdruck gab, „es werde in wenig Jahren die Seidenzucht auch im Kanton Solothurn als Erwerbszweig Aufnahme finden.“ erfüllte sich nicht. Die Sache geriet ins Stocken, nach einigen Jahren wurde es wieder stille; die Rechenschaftsberichte, die von 1835 regelmässig über den neuen Industriezweig berichtet hatten, hüllten sich von 1845 an in Schweigen.¹⁾

Bemerkenswert sind die Bestrebungen der Regenerationsregierung zur Hebung von Handel und Verkehr. Das Postwesen war bis jetzt in den Händen der Fischerschen Familie in Bern gelegen. Am 30. Juni 1832 lief der bezügliche Vertrag ab, wurde indessen bis Ende 1832 verlängert. Man unterhandelte mit dem Nachbarstande Bern, dem im selben Jahre die Familie Fischer die Postpacht des Kantons Bern abtrat. Die Unterhandlungen verliefen ergebnislos; so wandte man sich an Aargau, mit dem am 12. September 1832 ein Postvertrag zu stande kam, welcher bis zum 31. Dezember 1838 dauern sollte. Doch schon am 1. Juli 1836 wurde die gemeinschaftliche Postverwaltung mit Aargau aufgehoben, und Solothurn übernahm jetzt die Post auf alleinige Rechnung.²⁾

Ein gutes Bild vom Stande des Postverkehrs damaliger Zeit gibt uns der Rechenschaftsbericht von 1833/34, der darüber folgendes schreibt: „Ein täglicher Posten- und Diligence-Lauf zur Beförderung der Briefe, Effekten und Reisenden nach den Kantonen Bern, Basel, Aargau und Luzern von Solothurn über Oensingen und Olten ist eingerichtet. Hauptablagen sind die Bureaux von Solothurn, Olten, Balsthal und Schönenwerd. Täglich geht ein Bote von Oensingen nach Balsthal, er überbringt dem dortigen Postbureau die für den Kantonsteil jenseits der Klus bestimmten Briefe und Effekten und hat wieder die auf gedachtem Bureau befindlichen der Post in Oensingen abzulegen. Ein anderer Bote holt von Dorneck aus zweimal wöchentlich in Basel die Briefe und

¹⁾ R.-B. 1835/36, S. 51; 1836/37, S. 74; 1837/38, S. 36. H. Dietschi im Oltner Tagblatt 1916, Nr. 100, 106, 112.

²⁾ R.-B. 1833/34, S. 50 ff.; 1836/37, S. 52.

unschweren Pakete für die Amteien Dorneck und Thierstein ab. Er überbringt ebenfalls zweimal wöchentlich das Betreffende dem Postbureau von Balsthal und übernimmt bei seiner Rückkehr das dort Befindliche. Eine dritte Nebenverbindung ist die Ablage in Egerkingen, von wo aus die Briefe und Effekten für das Gäu wöchentlich zweimal vertragen und zugleich dergleichen wieder aus den verschiedenen Ortschaften für die Post aufgenommen werden. Die Briefe für die Dorfschaften der innern Amteien werden wie ehemals durch die Landjäger befördert. Dies geschieht auch in andern Amteien für Gemeinden, die von den bestimmt Briefablagen entfernt sind.“¹⁾

Die Taxe eines einfachen Briefes schwankte zwischen 5 und 60 Cts. Oft war sie für den Hin- und Herweg verschieden. Der Wirrwarr im Taxwesen, vermehrt durch die Mannigfaltigkeit der Gewichts- und Münzsysteme, die Unmasse von Zöllen und Abgaben, die den Verkehr belasteten, Unsicherheit und Willkür waren ebensoviele Feinde für die gedeihliche Entwicklung eines geordneten Postwesens.²⁾ So klagte der Oberamtmann von Dorneck in einem Bericht an die Regierung: „Die Mangelhaftigkeit unserer Postanstalt will ich Ihnen nicht schildern, da Sie deren Zustand nur zu gut kennen. Wenn das Strassen- und Postwesen in hiesiger Amtei in gehörigem Zustande sich befinden, so werden sich auch bei uns mannigfaltige Handels- und Industriezweige eröffnen.“³⁾ Eine Verordnung von 1840 regelte den Postverkehr durch Einführung eines regelmässigen und gewährleisteten Botendienstes. Die Kirchgemeinden und Gemeinden sollen auf ihre eigenen Kosten Postablagen einrichten.⁴⁾

Vieles geschah durch die Regierung für die Ausgestaltung und Verbesserung des Strassennetzes. Mit bedeutenden Kosten wurden die Strassen über den obern und untern Hauenstein ausgebaut, neue Strassen angelegt, wie die Leberbergstrasse, die Thalstrasse von Gänsbrunnen nach der Klus. Man

¹⁾ S. 54 ff.

²⁾ Hans von Burg, Geschichtliches über das solothurnische Postwesen vor 1848 im Neuen Solothurner Wochenblatt, 1913, S. 148—152, 164—168, 181—184.

³⁾ R.-M. 1838, S. 391.

⁴⁾ Gesetze 1840, S. 3.

schuf Verbindungsstrassen von Solothurn nach Biberist, von Liestal durch das Oristal über Büren und Seewen nach Grelchingen, verbesserte bestehende Verbindungen, wie diejenige von Rodersdorf ins Elsass.¹⁾

Anstände, welche sich bei der Landentschädigung für die neue Leberbergstrasse erhoben, riefen einem Expropriationsgesetz vom Dezember 1837, das die Abtretung von Grund und Boden für öffentliche Werke und solche des öffentlichen Wohles als Pflicht erklärte.²⁾

Es war wie das Morgenrot einer neuen Zeit ungeahnten Verkehrsaufschwunges, als in der Dezembersitzung des Grossen Rates im Jahre 1835 ein Antrag gestellt wurde, der verlangte: „der Kleine Rat sei zu beauftragen, untersuchen zu lassen und bis in der nächsten Märzversammlung einzuberichten, ob und auf welche Weise von Solothurn bis Grenchen eine Eisenbahn errichtet werden könnte und wie hoch sich die Kosten belaufen würden.“³⁾ Der Antrag fand kein Mehr, doch hielt der Kleine Rat den Gegenstand für wichtig genug, der Errichtung eines Werkes, „das möglicherweise von bedeutendem Nutzen für den Kanton sein könnte,“ seine Aufmerksamkeit zu schenken und zu dessen Prüfung eine besondere Kommission zu ernennen.⁴⁾ Die Zeit des neuen Verkehrsmittels war nahe.⁵⁾

Unter den Werken der öffentlichen Wohlfahrt verdient die Errichtung einer Kantonalersparniskasse — Gesetz vom 17. Juni 1837 — Erwähnung.⁶⁾ Sie wurde unter die Leitung des Kleinen Rates und die Garantie des Staates gestellt und hat auf die Beförderung des Sparsinnes und Hebung des Wohlstandes höchst wohltätig gewirkt. Dass in derselben Zeit auch die erste Anregung für den Bau einer kantonalen Heil- und Pflegeanstalt geschah, sei hier nur nebenbei erwähnt.

¹⁾ R.-B. 1833/34, S. 24; 1834/35, S. 60; 1835/36, S. 73; 1836/37, S. 17, 88; 1837/38, S. 5; 1838/39, S. 4, 26; 1839/40, S. 3, 41; 1840/41, S. 62.

²⁾ Gesetze 1837, S. 213 ff.

³⁾ Gr. R. 1835, S. 640.

⁴⁾ R.-M. 1836, S. 459.

⁵⁾ 1852 erteilte der Staat die erste Konzession einer Eisenbahn auf seinem Gebiet, 1856 wurde die erste Eisenbahn auf solothurnischem Boden, die Linie Olten-Aarau dem Betrieb übergeben. (F. von Arx, Regeneration, 62.)

⁶⁾ Gesetze, 1837, S. 163. Kaufmann-Hartenstein, S. 204 ff.

Es ist begreiflich, dass die vermehrte Tätigkeit des Staates auf allen Gebieten des Staatshaushaltes seine beschränkten finanziellen Mittel in starke Mitleidenschaft zog, so dass es ein beliebtes Mittel der konservativen Partei und ihrer Presse war, die Regierung der Verschwendung zu bezichtigen. Trotzdem wurden die Lasten des Volkes wesentlich erleichtert durch Herabsetzung des Salzpreises, Aufhebung des Landjägergeldes und der Uniformierungsgebühr, Verminderung der Handänderung von Fertigungen und Steigerungen, sowie der Sporteln für die Regierungs- und Gerichtsbeamten. Die Einführung einer direkten Staatssteuer wurde in Erwägung gezogen, doch gelang es noch, ohne eine solche auszukommen.¹⁾

Auf keinem Gebiete hat die Regeneration so fruchtbringend gewirkt, auf keinem aber fand sie auch ein grösseres Mass von Arbeit, wie auf dem des Erziehungswesens.

Am 1. November 1833 wurde das erste Schuljahr der neuen höheren Lehranstalt eröffnet.²⁾ Vier der Professoren des alten Kollegiums hatten ihre Entlassung genommen, die übrigen söhnten sich mit der neuen Ordnung aus und liessen sich als Lehrer an die neue Anstalt wählen. Die höhere Lehr- und Erziehungsanstalt gliederte sich in ein Gymnasium, ein Lyzeum und eine theologische Anstalt. Ersteres, mit Inbegriff der bisherigen Prinzipienklasse, einer Stiftsschule, zählte sechs, das Lyzeum zwei, die theologische Anstalt drei Jahreskurse. Obligatorische Lehrgegenstände waren am Gymnasium: Religionslehre, deutsche, lateinische und griechische Sprache, Rede- und Dichtkunst, Arithmetik und Mathematik, Geschichte, Geographie und Naturgeschichte. Am Lyzeum wurde unterrichtet: Religionslehre, lateinische und griechische Philosophie, Geschichte, Physik, Mathematik und Naturgeschichte; an der theologischen Anstalt: Kirchengeschichte, Exegese und Hermeneutik, Dogmatik, Moral, Pastoral, Kirchenrecht, hebräische Sprache und Pädagogik. Freikurse führten die Schüler des Gymnasiums in das Studium der römischen und griechischen Literaturgeschichte, der altdeutschen Sprache und in die Erziehungslehre ein; die Schüler aller Klassen erhielten Gelegenheit, sich in der französischen Sprache, in

¹⁾ Gesetze 1832, S. 38, 40, 41. R.-B. 1833/34, S. 150.

²⁾ F. von Arx, Höhere Lehranstalt, S. 35 ff.

Zeichnen und Gesang auszubilden. Die Ernennung der Professoren stand der Wahlbehörde¹⁾ zu, sie geschah durch Wahl oder Ruf. Das Gesetz enthielt bezüglich der Wahldauer keine Bestimmung, setzte die Lebenslänglichkeit stillschweigend voraus. Erst durch ein Gesetz vom 11. Juni 1840 wurde die Amtsdauer auf sechs Jahre festgesetzt.²⁾

Neue Aufgaben traten an die höhere Schule heran; Gewerbe und Industrie befanden sich in fortschreitender Entwicklung und riefen vermehrter realistischer Bildung. Dies veranlasste im Jahre 1837, anlässlich der Beratung über das Bezirksschulgesetz, die dazu bestellte Kommission, den Kleinen Rat um eine Untersuchung darüber anzugehen, ob und wie in Solothurn als Fortsetzung der Bezirksschulen eine höhere Zentral-Lehranstalt — d. h. Realschule — errichtet werden könne.³⁾ Der kleine Rat forderte von hervorragenden Pädagogen, wie Pater Girard, den Professoren Orelli in Zürich, Moosbrugger und Rauchenstein in Aarau Gutachten ein, die zu Gunsten einer Realschule lauteten. Bei der Behandlung des bezüglichen Gesetzentwurfes im Grossen Rate wurde mehrfach der Antrag befürwortet, die theologische Anstalt aufzuheben. Der Grosse Rat sprach sich jedoch für deren Beibehaltung aus. Das Gesetz vom 15. Juni 1839 gab der höheren Lehranstalt eine neue Organisation und fügte ihr in der Zentralrealschule eine neue Abteilung an, die sich auf die Sekundarschule aufbaute und in vier Jahreskurse gliederte. Als besondere Fächer erscheinen französische Sprache, technisches und Freihandzeichnen, Buchhaltung, deskriptive Geometrie, Feldmessen, Chemie, Mechanik und Technologie. Im übrigen erhielten die Naturwissenschaften in allen Abteilungen vermehrte Berücksichtigung. Der Unterricht in beiden Abteilungen, der technischen und humanistischen, wurde so viel als möglich gemeinsam erteilt. Mit Ausnahme der ersten Gymnasialklasse wurde das Fachsystem eingeführt. Die theologische Anstalt blieb unverändert.⁴⁾

¹⁾ S. oben S. 332, Anm. 3.

²⁾ Gesetze 1840, S. 60.

³⁾ Gr. R. 1837, S. 320.

⁴⁾ Gesetze 1839, S. 141 ff. F. von Arx, Höhere Lehranstalt, S. 40 ff. Eine Art Vorläuferin besass die Realschule in der von der kantonalen naturforschenden Gesellschaft 1836 ins Leben gerufenen Sonn- und Feiertags-

Während die höhere Lehranstalt in konservativen Kreisen vielfach dem Misstrauen begegnete und in diesen Jahren in ihrer Presse oft angefeindet wurde, erfreute sich die unterdessen neu ins Leben getretene Volksschule des ungeteilten Wohlwollens aller Parteien und Kreise, was sie bei der prekären ökonomischen Lage umso nötiger hatte. Das Schulgesetz vom 20. Dezember 1832 machte die Errichtung von Schulen den Gemeinden zur Pflicht, schuf eine Anfangsschule für Knaben und Mädchen und eine Fortsetzungsschule für Knaben. Arbeitsschulen für Mädchen sollen eingeführt und befördert werden. Die Dauer der Schulzeit umfasst in der Anfangsschule das 6.—13. Altersjahr, die Fortsetzungsschule dauert bis zum vollendeten 16. Altersjahr. Als Unterrichtsgegenstände gelten: Religionslehre, biblische Geschichte, deutsche Sprache, Lesen, Schreiben und Rechnen, das Wichtigste aus der vaterländischen Geschichte und Erdbeschreibung; der Unterricht im Gesang und Zeichnen ist vorgesehen. Das Gesetz regelt die Schulaufsicht, die in die Hände von Ortschulkommissionen gelegt wird, ihnen sind die Bezirksschulkommissionen übergeordnet, während der Kleine Rat selbst die Oberaufsicht über das gesamte Schulwesen des Kantons besitzt. Die gesetzliche jährliche Besoldung der Lehrer beträgt 150 Fr. Die Schulfonds sollen so vermehrt werden, dass das jährliche Gehalt auf 200 Fr. erhöht werden kann. Eine spätere Verordnung vom 1. Oktober 1833 setzt für jede Schulgemeinde einen obligatorischen Schulfond von wenigstens 5000 Fr. fest. Eine Anzahl Schulen des Kantons werden als „Musterschulen“ erklärt, wovon jeder Bezirk wenigstens eine besitzt. Jeder Musterlehrer erhält 50 Fr. staatliche Gehaltszulage. Errichtung und Unterhaltung der Primarschulen durch die politischen Gemeinden, Unentgeltlichkeit und Obligatorium für den Schulbesuch, staatliche Lehrerbildung, das sind die Hauptgrundsätze des in seiner Prägnanz vortrefflichen Schulgesetzes von 1832, das den Ausgangspunkt der ganzen seitherigen Entwicklung des Volksschulwesens im Kanton

Industrieschule in Solothurn, wo zwei Professoren unentgeltlich Unterricht in den besondern technischen Fächern, Naturlehre und technisches Zeichnen, erteilten. 1838 wurde die Sonntagsschule mit 1200 Fr. subventioniert. (R.-B. 1836/37, S. 150.)

Solothurn bildet. Besondere Verdienste um das Gesetz haben sich Munzinger und Konrad Lang erworben.¹⁾

Die Lehrerbildung war bis dahin sehr im argen gelegen, der Privattätigkeit einzelner, weitblickender und opferwilliger Männer überlassen. Jetzt erhob man sie zum gesetzlichen Institut. Der Tod des Kaplans Dürholz in Oberdorf, am 30. Oktober 1833, bildete den Anlass, die neu zu besetzende Stelle eines Pfrundinhabers mit derjenigen des Vorstehers eines zu gründenden staatlichen Lehrerseminars zu vereinigen. Am 30. Dezember desselben Jahres fasste der Grosse Rat einen diesbezüglichen Beschluss. Bischof Salzmann liess den schulfreundlichen Bestrebungen der Regierung alle Förderung angedeihen und erteilte dem Grossratsbeschlusse über die Errichtung eines Lehrerseminars mit folgenden herzlichen Worten seine Zustimmung: „Möge der Allerhöchste Ihre hochedle Absicht segnen, damit dasjenige Individuum, dem Sie eine so hochwichtige Stelle anvertrauen werden, mit gewissenhafter und unwandelbarer Berufstreue seine schwere Aufgabe zu Hochdero vollkommenster Zufriedenheit vollbringe.“²⁾

So ward das erste staatliche Lehrerseminar in Oberdorf geschaffen, zu dessen Leitung am 20. Januar 1834 der berühmte erste Seminardirektor, Kaplan und „Oberlehrer“ Jakob Roth³⁾ berufen wurde.⁴⁾

¹⁾ Gesetze 1832, S. 317 ff.; 1833, S. 35 ff., 160 ff. Vgl. A. Brosi, Beitrag zur Geschichte der Volksschule des Kantons Solothurn. Solothurn 1880.

²⁾ R.-B. 1833/34, S. 132.

³⁾ J. V. Keller, Die Veranstaltungen zur beruflichen, insbesondere zur praktischen Ausbildung der Lehrer im Kanton Solothurn von ihren Anfängen bis zur Gegenwart. Solothurn 1917.

Jakob Roth (1798—1863) wurde in Bellach geboren, besuchte die Schulen in Solothurn und ein Jahr die Hochschule in Landshut (Bayern). 1821 wurde er Priester und als Lehrer an die Unterklassen der Stadtschulen in Solothurn berufen. Energischer, eifriger Lehrer, schloss er sich als Schulmann der Richtung des Pater Girard an. 1823 gründete er mit Prof. F. Hugi und Apotheker Pfluger die kantonale „Naturforschende Gesellschaft“. Liberaler Gesinnung begrüsste er 1830 freudig die Verfassungsänderung. 1833 Lehrer an der neu-gegründeten Sekundarschule in Solothurn. Mit Roth beginnt für das solothurnische Volksschulwesen eine neue Epoche. Im Jahre 1844 wurde er zum Domherrn gewählt, jedoch nicht anerkannt. Er leitete die Schullehrerkurse in Oberdorf bis 1857, war Mitglied der Bezirksschulkommission und kantonaler Schulinspektor bis 1862. Der um das Schulwesen des Kantons hochverdiente Oberlehrer Roth starb am 2. November 1863. Seine Büste mit den charakter-

Unter vielen Mühsalen bahnte sich die Volksschule ihren Weg; nicht selten waren die Fälle, in denen die Regierung zur Exekution schreiten und den Widerstand der Gemeinden mit Gewalt brechen musste. Die Protokolle der Erziehungskommission und des Kleinen Rates berichten genugsam, wie viele Hindernisse es da zu überwinden gab. Lassen wir einem Mitlebenden das Wort über den Stand des Volksschulwesens im Kanton. „Anfang 1837 hatte jede Gemeinde ihre Schule, jede Schule ihren Lehrer und ihre Dotation, jedes Kind den notwendigen Unterricht; das Gesetz strafte die Eltern, welche ihre Kinder nicht zum regelmässigen Besuche anhielten.“ Es ist Karl Mathy, der uns diese Schilderung hinterlassen hat.¹⁾

Das Gesetz vom 17. Juni 1837 fügte den Anfangs- und Fortsetzungsschulen ein neues Glied an: die Bezirks- oder Sekundarschulen. Zahlreiche Petitionen aus allen Kantons-teilen hatten ihre Einführung verlangt. Nach dem Gesetze wurde die Errichtung der Bezirksschulen den Gemeinden, der Besuch den Kindern freigestellt. Als Lehrergehalt wurden 800 Fr. festgesetzt, der Staat leistete 600 Fr. Beitrag, wahrte sich aber die Oberaufsicht, die Wahl der Lehrer und Lehrbücher. Als Lehrgegenstände gelten: Religion, deutsche und französische Sprache, bürgerlicher Geschäftsaufzatz, Arithmetik, Geometrie, Buchhaltung, Geographie, Geschichte und vaterländische Staatseinrichtungen, Naturkunde, Gesang, Zeichnen, Schönschreiben.²⁾

vollen, scharfgeschnittenen Gesichtszügen steht seit 1884 vor dem Kantons-schulgebäude in Solothurn. Ueber Jakob Roth vgl. F. Fiala in O. Hunziker III, 207 ff. Dem Andenken des Oberlehrer Roth, Festschrift zur Enthüllung seines Denkmals. Solothurn 1884.

¹⁾ Beziiglich der Lehrerbildung schrieb der Art. 38 des Schulgesetzes vor: „Der Kleine Rat soll sorgen, dass für die Schullehrer der Amtei Bucheggberg entweder in dieser Amtei selbst ein Lehrkurs gehalten oder dieselben in einer evangelisch-reformierten Anstalt des Kantons Bern gebildet werden.“ Dieser Paragraph, der für den reformierten Bucheggberg also eine Ausnahmestellung schuf und den Gedanken einer einheitlichen Lehrerbildung durchbrach, führte in der Folge zu Reibungen mit der bucheggbergischen Lehrerschaft und dem Kanton Bern. Am 17. Juni 1837 hob der Grosse Rat den störenden Paragraphen auf und ersetzte ihn durch die Bestimmung, dass der Kleine Rat die Schullehrer des Bucheggberges zum Besuche des allgemeinen Schullehrerkurses gleich den andern Lehrern des Kantons anhalten könne. (J. V. Keller, S. 52 ff.)

¹⁾ Gustav Freytag, Bilder aus der deutschen Vergangenheit IV, 457.

²⁾ Gesetze 1837, S. 160 ff.

Nebst den schon bestehenden Sekundarschulen in Solothurn, Olten und Schönenwerd entstanden in den nächsten Jahren Bezirksschulen in Neuendorf, Grenchen, Mümliswil, ja selbst in Winznau, vor den Toren Oltens. Die Sekundarschulen kämpften in schwerem Ringen um ihr Dasein; später verschwanden einige wieder: Mümliswil 1851, Oensingen 1847, Winznau 1847.¹⁾ Wiewohl es noch allgemein an den nötigen Lehrkräften fehlte, so standen doch vortreffliche Männer, meist Geistliche, den jungen Schulen vor, Schulumänner, die mit warmer Liebe, mit edler Aufopferung und selbstloser Hingabe die Regierung in ihren Bestrebungen für die Bildung des Volkes unterstützten. Unvergessen bleiben die Verdienste dieser trefflichen Geistlichen, eines Pater Bonaventur Zweili²⁾, Guardian der Franziskaner in Solothurn, Pfarrer Dietschi in Neuendorf, Josef Propst in Dornach,³⁾ Jos. Cartier in Mümliswil, Konrad Lang in Olten, Josef von Arx⁴⁾ in Solothurn, Jos. Dänzler⁵⁾, um nur diese wenigen zu nennen.

Hier ist auch der Ort, des Mannes zu gedenken, der am Ostermontag 1838 der katholischen Gemeinde Grenchen als Lehrer an der neuerrichteten Sekundarschule vorgestellt wurde, eines deutschen Flüchtlings und Protestant: Karl Mathy von Mannheim. Im Frühling 1835 war Mathy vor den Verfolgungen der badischen Polizei in die Schweiz gekommen, um hier Sicherheit und Ruhe zu finden. Noch im

¹⁾ A. Flury, Festschrift zur Einweihung des neuen Schulhauses der Gemeinde Schönenwerd. Basel 1909. S. 73.

²⁾ Ueber P. Bonaventur Zweili (1795—1858, Guardian der Franziskaner in Solothurn, organisierte mit Oberlehrer Roth die Lehrerbildungskurse in Oberdorf, Verfasser von Lehrbüchern, Mitglied der kantonalen Erziehungskommission), vgl. O. Hunziker III, 200.

³⁾ Ueber Joseph Propst von Mümliswil (1788—1871, liberaler Geistlicher, seit 1828 Pfarrer in Dornach, mit grossem Eifer für das Schulwesen tätig, unermüdlicher Vorkämpfer für die Mädchengeschulen, setzte eine solche in Dornach gegen Erziehungskommission und Kleinen Rat durch, Verfasser von Schul- und Erziehungsschriften), vgl. O. Hunziker III, 203 ff.

⁴⁾ Ueber Josef von Arx von Solothurn (1804—1866, 1831 Priester, seit 1833 Lehrer an den Stadtschulen in Solothurn, 1840 Direktor derselben, Inspektor am Seminar in Oberdorf), vgl. O. Hunziker III, 214.

⁵⁾ Ueber Franz Joseph Dänzler von Muri, Aargau (1788—1862, 1813 Priester, Leiter der freiwilligen Lehrerbildungskurse vor 1830, Mitglied der kantonalen Erziehungskommission, 1837 Chorherr in Schönenwerd, vielfach tätig für das Schulwesen), vgl. O. Hunziker III, 210.

selben Jahre fand er Beschäftigung an der neugegründeten Zeitung „Die junge Schweiz“ in Biel. Hier übersetzte und schrieb er Zeitungsartikel, erteilte nebenbei Unterricht, war vielfach literarisch tätig, bis im Juli des folgenden Jahres die wieder einsetzende Flüchtlingsverfolgung dem Unternehmen ein Ende bereitete. Mathy wurde samt dem übrigen Redaktionspersonal verhaftet, vom bernischen Untersuchungsrichter einem scharfen Verhör unterworfen und endlich durch die Berner Regierung des Kantons verwiesen. Bittere, notvolle Tage hielten in Mathys Heim Einzug. Sich, seine tapfere Frau und seine Kinder zu erhalten, war er unausgesetzt literarisch tätig. Im Frühjahr 1837 wandte er sich an die Tagsatzung in Luzern mit der Bitte, ihn von der Liste der ausgewiesenen Flüchtlinge zu streichen. Nach gewissenhafter Untersuchung entsprach im Oktober der Vorort seinem Gesuche. Im selben Jahre fand er Unterschlupf in Grenchen. In der Zeit seines grössten Elendes hatte er eine vom Nationalverein des Bezirks Nidau ausgeschriebene Preisaufgabe über den Zehnten geschrieben. Seine Schrift: „Der Zehnt, wie er war, wie er ist, und wie er nicht mehr seyn wird,“ wurde mit dem ersten Preise gekrönt; sie zog die Aufmerksamkeit der Solothurner Regierung auf sich. Am 9. März 1838 ernannte diese Mathy, der unterdessen in Aarau eine Prüfung für das Lehrfach abgelegt hatte, zum Lehrer an der Sekundarschule in Grenchen. Der Rechenschaftsbericht von 1838/39 gedachte lobend des Lehrers, „der sich überhaupt durch seinen ruhigen, immer sich gleich bleibenden Gang als vorzüglich zum Lehrstande geeignet ausweist.“¹⁾ Kaum drei Jahre wirkte Mathy als Schulmeister in dem schönen Juradorfe; nach den Tagen des Elendes war es eine Zeit stillen, bescheidenen Glückes. Die Bevölkerung Grenchens vergalt ihm, nachdem das anfängliche Misstrauen gegenüber dem Fremden gewichen war, sein segensreiches Wirken an der Sekundarschule mit treuer Liebe.

Aus dem engbegrenzten Wirkungskreise und gedrückten materiellen Verhältnissen sich herausnehmend, entschloss sich Mathy 1840 zur Rückkehr in seine badische Heimat, wo ihm in Karlsruhe die Redaktion der Badischen Zeitung ange-

¹⁾ R.-B. 1838/39, S. 64.

boten war. Der Kleine Rat Solothurns erteilte ihm am 2. Dezember in der ehrenvollsten Form seine Entlassung, und in den Weihnachtstagen 1840 verliess er das Tal, „in dem er und die Seinigen so arm gewesen und doch so reich an Liebe.“

An Grenchen und dem schönen, blauen Jura hing stets sein Herz mit Dankbarkeit. Als in den ersten Jahren seiner neuen Wirksamkeit in Karlsruhe das Heimweh nach den Schweizerbergen immer stärker in sein Herz schlich, bewarben sich seine Freunde in der Schweiz von neuem, ihn wieder für unser Land zu gewinnen. Dr. Girard teilte ihm im September 1841 mit, dass eine Sekundarlehrerstelle in Büren frei sei. Mathy war entschlossen, sich zu melden, wenn der Kanton Bern ihm das Bürgerrecht gestatten wolle. Die Gemeinde Madretsch sagte ihm die Aufnahme ins Bürgerrecht zu. Da bewarben sich auch die Solothurner um die tüchtige Kraft; sie versprachen ihm das Bürgerrecht zu schenken, um ihn als Lehrer für eine im Bucheggberg neu zu errichtende Sekundarschule zu gewinnen. Schon war er nach dem bernischen Büren gewählt, als die Berner Regierung das Gesuch um Einbürgerung des „revolutionären Kopfes“ abwies. Da lehnte auch Mathy die Annahme der Wahl nach Büren ab. Aber in die Schweiz gedachte er gleichwohl zu kommen; seine ehemaligen Schulknaben von Grenchen hatten ihm eine silberne Tabakdose nach Karlsruhe geschickt; die Gemeinde Grenchen erteilte ihm und seiner Familie das Ehrenbürgerrecht; mit der Solothurner Regierung war er bereits in Beziehungen getreten; da öffnete sich ihm durch die Wahl in die badische Kammer eine ganz neue Laufbahn, und der Schweiz blieb er für immer verloren.¹⁾

Karl Mathy, der bescheidene Schulmeister von Grenchen, wurde später Mitglied des Frankfurter Parlaments, Ministerpräsident seiner Heimat und war einer der besten Vorkämpfer für die Einigung des deutschen Reiches. Grenchen aber, die Stätte seines stillen Schulmeisterglückes, hat er nicht vergessen und später noch zweimal besucht. Die Grenchner

¹⁾ G. Tobler, S. 31/32. Vgl. Joseph Eberwein, Die Bezirksschule in Grenchen während der ersten fünfzig Jahre ihres Bestehens. Solothurn 1890.

haben ihn jubelnd begrüßt und hoch gefeiert. Der Deutsche hat mit reichem Dank ihre Liebe vergolten und dem eigenartigen Juradorfe und seinem Völklein in Gustav Freytags „Bildern aus der deutschen Vergangenheit“ ein unvergängliches Denkmal gesetzt.

* * *

Wir haben gesehen, wie in der Mitte der Dreissigerjahre kirchliche Fragen einen ernstlichen Konflikt zwischen Kirche und Staat herbeiführten. Die Regierung hatte in der Frage der Badenerartikel der vorherrschenden Volksstimmung nachgegeben, grundsätzlich aber sich in ihren Rechten nichts vergeben. Die folgenden Jahre führten den Staat in der eingeschlagenen kirchlichen Politik einen Schritt weiter. Durch Verordnung vom 24. Februar 1836 verhielt der Kleine Rat die geistlichen Korporationen zur Rechnungsablegung über ihre Gesamtverwaltung, um in die Verwendung ihrer Kapitalien Einblick zu gewinnen.¹⁾ Am 16. März 1837 wurde im Grossen Rate ein Antrag zum Beschluss erhoben, der den Kleinen Rat beauftragte, über Vermögen und Verwaltung sämtlicher Klöster und Stiftungen des Kantons eine genaue Untersuchung vorzunehmen, ebenso darüber, was dieselben allfällig an die Schulanstalten beitragen sollen. Ferner erhielt der Kleine Rat Auftrag, zu untersuchen; „ob nicht nach und nach das Personal der verschiedenen Korporationen ohne Nachteil weder für sich, noch die Kantonsbewohner vermindert werden könnte“.²⁾ Die Kommission des Innern war in ihrer Meinung über die Notwendigkeit dieser Massnahmen geteilt. Die Minderheit zog in Zweifel, ob der Staat, wenn er überhaupt berechtigt sei, sich genaue Kenntnis über das Korporationsvermögen zu verschaffen, das Recht besitze, sich des gehässigen Mittels der Inventarisation zu bedienen. Durch die jährliche Rechnungsablage sei der Vermögenszustand der Korporationen ziemlich genau bekannt. Dem gegenüber betonte die Mehrheit der Kommission das Recht, ja die förmliche Pflicht des Staates auf eine streng durchgeführte Inventarisation. Zur Beruhigung aller Fundatoren der Stifte müsse ein „perennierendes Auge“ da sein, und

¹⁾ Gesetze 1836, S. 27.

²⁾ Gr. R. 1837, S. 227.

dieses könne kein anderes sein, als dasjenige des „unsterblichen Staates“.¹⁾

Um dem Beschlusse des Grossen Rates zu genügen, beschloss der Kleine Rat, als Vorarbeit den Vermögenszustand sämtlicher Klöster und Korporationen durch eine Inventarisierung ausmitteln zu lassen.²⁾ Eine besondere Kommission wurde niedergesetzt, die sich zunächst mit der Vermögensinventarisation des Klosters Mariastein befasste.³⁾ Am 20. März 1839 erneuerte der Grosse Rat seinen Auftrag, sofort die Inventarisierung sämtlicher Klöster und Stiftungen vornehmen zu lassen.⁴⁾ Schon vorher, am 14. Dezember 1838 hatte Oberamtmann Schenker in der gesetzgebenden Behörde den Antrag gestellt, dass Stifte, Korporationen und Private, welche Pfarr-, Kirchen- oder Kapellenvermögen im Besitze oder unter ihrer Verwaltung haben, gehalten sein sollen, solches den Pfarr- oder Kirchgemeinden herauszugeben. Der Antrag wurde abgewiesen.⁵⁾

Diese Massnahmen der Behörden lassen keinen Zweifel darüber, dass die völlige Aufhebung der Klöster im Zuge der Zeit lag und über kurz oder lang kommen musste. Die Dreissigerjahre haben das vorbereitet, was eine spätere Zeit vollendete. Bis dahin waren freilich noch viele Kämpfe zu bestehen, und aus den Worten Munzingers im Grossen Rate, im Dezember 1837: „Die Klosterpetitionen drohen leider ein stehender Tagsatzungsartikel zu werden,“⁶⁾ klang es wie eine Ahnung all des schweren Unheils, das im folgenden Jahrzehnte über die Schweiz hereinbrach.⁷⁾

* * *

¹⁾ Protokoll der Kommission des Innern 1837, S. 872.

²⁾ R.-M. 1837, S. 1260.

³⁾ R.-B. 1837/38, S. 14 ff.

⁴⁾ Gr. R. 1839, S. 240.

⁵⁾ Ebenda S. 179.

⁶⁾ Solothurnerblatt 1837, Verhandlungen des Gr. R. vom 11. Dezember.

⁷⁾ In das Jahr 1835 fällt die Einrichtung des reformierten Gottesdienstes in der Stadt Solothurn. Am 13. April 1834 richtete die kleine, damals gegen 200 Seelen zählende reformierte Kirchgemeinde an den Kleinen Rat eine Bittschrift um Gestattung des reformierten Gottesdienstes, Ueberweisung eines Lokals und Unterstützung. Die Regierung wies ihr, trotz des Protestes des St. Ursusstifts, zu diesem Zwecke die St. Stephanskirche an und bewilligte ihr einen jährlichen Beitrag von 300 Franken. Am 24. August 1835 wurde als

Ein grosses Verdienst erwarb sich die Regeneration um die Rechtspflege durch Schaffung eines neuen Zivilgesetzbuches. Die neue Zeit hatte alte, überlebte Zustände beseitigt, den Staat von Grund aus reorganisiert, eine neue Verwaltung geschaffen, kurz, eine völlige Umwälzung in den wirtschaftlichen und sozialen Zuständen angebahnt. Aber die Rechtspflege war hinter der Zeit zurückgeblieben, und nach den verdienstvollen Bestrebungen der Helvetik auf dem Gebiete der Zivil- und Strafrechtsgesetzgebung blieb auch hier alles wieder den Kantonen überlassen. Die Grundlage des solothurnischen Gesetzbuches bildete immer noch das Stadtrecht von Solothurn des Stadtvenners Hans Jakob von Stall aus dem Jahre 1604. Durch spätere Zusätze war es vielfach verändert worden. Erst viel später, im Jahre 1817 wurde das so entstandene Zivilgesetzbuch durch den Druck veröffentlicht. Erst seit dieser Zeit konnte man im allgemeinen die Gebrechen und Unvollständigkeiten des Stadtrechts, und das Bedürfnis nach einem neuen Zivilgesetzbuch machte sich seither immer dringender geltend. Am 22. Februar 1838 liess der Grosse Rat die Bearbeitung, sowie die Redaktion eines Entwurfes zum neuen Zivilgesetzbuch dem Grossrat Reinert übertragen. Reinert, unterstützt durch eine Kommission, schuf in den nächsten Jahren ein neues Zivilgesetzbuch,¹⁾ das ihn weit über die Grenzen seines Kantons als einen der vorzüglichsten Gesetzgeber bekannt machte.²⁾ 1839 gelangte die neue Zivilprozess-

Pfarrer der Gemeinde Lehrer Lindt von Biel gewählt, ein vortrefflicher Geistlicher, dem als besondere Verpflichtung die Erteilung des Religionsunterrichtes für die reformierten Kandidaten an den Seminarkursen in Oberdorf übertragen wurde. 1838 schloss sich die reformierte Kirchgemeinde Solothurn an den Kapitelverband Büren a./A. an. (R.-M. 1834, S. 914 ff. R.-M. 1835, S. 255, 307, 1121, 1178, 1262, 1507. R.-M. 1838, S. 335, 480. Gr. R. 1835, S. 203, 387. Strohmeier, S. 184.) Ein Gesuch der Kirchgemeinde um Gestattung einer besondern Schule für die reformierten Kinder wies die Regierung ab, da sie von Anfang an auf dem Gebiete der Schule alle konfessionellen Sonderbestrebungen fern zu halten suchte. (R.-M. 1835, S. 855, 1032. R.-M. 1836, S. 1972.)

¹⁾ R.-B. 1837/38, S. 8 ff; vgl. Eug. Huber, System und Geschichte des schweizerischen Privatrechtes IV, 191/92.

²⁾ Am 17. Oktober 1839 schenkte ihm die Stadt Solothurn „in verdienter Anerkennung seiner juristischen Kenntnisse“, das Ehrenbürgerrecht. (R.-M. 1839, S. 1109.)

ordnung und von 1841—1848 das neue Zivilgesetzbuch zur Einführung.¹⁾

Das Bedürfnis nach Revision machte sich auch hinsichtlich der Kriminalgesetzgebung geltend. Dies veranlasste den Kleinen Rat schon am 21. Juli 1836, den Fürsprech Bünzli mit dem Entwurf eines Strafgesetzbuches zu beauftragen. Seine Ausführung gehört einer späteren Zeit an.

* * *

Ueberblicken wir am Schlusse unserer Wanderung die innere Entwicklung des Kantons, so sehen wir auf allen Gebieten des jungen Staatshaushaltes ein kraftvolles Vorwärtsstreben. Wie vieles hatte sich in der kurzen Spanne Zeit von zehn Jahren geändert! Eine neue Staats- und Gemeindeordnung war geschaffen, die obligatorische Volksschule gegründet und durch die Sekundarschulen um ein weiteres, kostbares Glied vermehrt; bedeutende Gesetze, wie diejenigen über die Waldabtretung und den Zehntenloskauf hatten tief in das wirtschaftliche Leben hineingegriffen, während sich in Handel, Industrie und Verkehr die kommende Umwälzung bereits bemerkbar machte. Es war das Gefühl berechtigten Stolzes, dem das „Solothurnerblatt“, auf die Entwicklung des Vaterlandes im letzten Jahrzehnte zurückblickend, in den Worten Ausdruck verlieh: „Wenn einst in späterer Zeit irgend ein gewissenhafter Geschichtsschreiber die Zustände unseres engern und weitern Vaterlandes im letzten Jahrzehnt genau durchgehen wird, so wird er verwundert dastehen über die ungemeine Lebenstätigkeit, die wie auf einem lange brachgelegenen Lande, in so mannigfaltiger Fülle zu Tage getreten ist.“ Und der vielen vergangenen Kämpfe gedenkend, fährt es fort: „Aber er wird mit tiefer Wehmut ergriffen werden, dass so viele und so schöne Kräfte meistens nur verbraucht wurden, um sich gegenseitig zu vernichten.“²⁾

Freilich, die Regierung Munzingers besass eine Fülle von Machtvollkommenheit, wie sie heute keine demokratische Regierung der Schweiz mehr besitzt. Und sie hat reichlich davon Gebrauch gemacht, die Kräfte nicht schonend und oft rasch verbrauchend, nicht immer wählerisch in der Wahl

¹⁾ F. von Arx, *Regeneration*, S. 53.

²⁾ Solothurnerblatt 1840, Nr. 53.

der Mittel und „den Mohren verabschiedend, nachdem er seine Pflicht getan.“¹⁾ Die Regierung besass eine starke Hand, die unter Umständen auch durchzugreifen und zu zuschlagen wusste, wenn Widerstände sich geltend machten.²⁾ Aber der Staat, die Gemeinden bedurften einer tatkräftigen Leitung und viele Ortsvorstände haben es später dem Standespräsidenten Munzinger gedankt, dass er sie zum Guten gezwungen hatte.³⁾

VI. Neue Kämpfe.

Zu Ende der Dreissigerjahre war Solothurn ein stiller Kanton geworden. Es war die Zeit, da Karl Mathy, der aufmerksamen Blickes den Gang der Tagespolitik verfolgte, in den „Leuchtturm“ nach Konstanz schreiben konnte: „Der Kanton Solothurn gehört zu den stillen Haushaltungen, die auswärts wenig von sich reden machen, sich in ihren vier

¹⁾ A. Hartmann.

²⁾ Wir können es uns nicht versagen, das charakteristische Beispiel hier wiederzugeben, das uns Karl Mathy in Gustav Freytags „Bildern aus der deutschen Vergangenheit“ erzählt. Es handelte sich um die Ausscheidung von Waldungen zwischen Staat und Gemeinde. Eine Kommission wurde zu näherer Ermittlung nach Grenchen gesandt. Die Grenchner, Uebervorteilung witternd, jagten die Herren Kommissäre zum Dorfe hinaus. Am andern Morgen erschienen Landjäger und führten die Anstifter des Widerstandes nach Solothurn ins Gefängnis. Darob herrschte im ganzen Dorfe Trauer und Wut.

Das folgende erzählt Mathy selbst: „Unter dem Eindruck dieser Begebenheit kam ich bald darauf zum Landammann und bedauerte die Härte des Verfahrens. Man hätte die Männer vorladen können, keiner wäre ausgeblieben; sie gehören nicht zu denen, die davonlaufen. — „Ja“, sagte Munzinger, „ich war leider nicht hier.“ „Dachte ichs doch,“ erwiderte ich, „die Sache wäre anders gegangen.“ — „Alleidings,“ rief der Landammann und seine Wangen röteten sich, „ich hätte Militär hinausgeschickt und das Dorf besetzen lassen, sie hätten jetzt noch die Exekution!“ Ich konnte meine Verwunderung über diesen Zornesausbruch nicht bergen. — „Ja, Sie,“ fuhr Munzinger fort, „Sie, mit ihren monarchischen Begriffen können Rücksichten nehmen, Nachsicht üben, da sind immer Gendarmen und Soldaten genug zur Hand, um einzuschreiten, wenn es nötig wird. Wir haben diese Mittel nicht; der Einzelne, das Volk hat ein grosses Mass von Freiheit, aber wir dürfen nicht dulden, dass in einem einzigen Falle auch nur ein Haarbreit darüber gegangen wird, sonst sind wir verloren.“ (Hartmann.)

Mathy selbst berichtete später als Abgeordneter in der badischen Kammer von der republikanischen Entschlossenheit Munzingers und erzielte eine seiner grössten Wirkungen, als er erzählte, wie ein tüchtiger Republikaner in der Schweiz sich gegen Widersetzliche benehme. (G. Freytag, Karl Mathy, S. 258, 268.)

³⁾ G. Freytag, Bilder, S. 484.